

1. Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2024
für das Landgericht Memmingen

1. **Anlass der Änderungen**

Die Belastung der 1. Strafkammer mit Strafsachen erster Instanz und Schwurgerichtssachen gem. Ziff. V. C) 1. Strafkammer a) und b) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans hat in einem Maße zugenommen, weswegen eine Entlastung erforderlich ist. Ausweislich der Überlastungsanzeige vom 22.01.2024 liegt eine Überlastung im Sinne von § 21e Absatz 3 Satz 1 GVG vor. Auf die Begründung in der Überlastungsanzeige vom 22.01.2024 wird Bezug genommen.

2. **Änderungen der Geschäftsverteilung zum 30.01.2024**

- a. Die nächsten **drei** ab 30.01.2024 neu eingehenden Strafsachen erster Instanz gemäß Ziffer V. C) 1. Strafkammer a) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans werden der 2. Strafkammer zugewiesen.
- b) Im Übrigen wird der Turnus bei Strafsachen 1. Instanz ohne Schwurgerichtssachen nach folgendem Verteilungsschlüssel zwischen der 1. und 2. Strafkammer beibehalten: Von jeweils **vier** neu eingehenden Verfahren erhalten danach (nach der Regelung unter a) in sich wiederholender Reihenfolge die 1. Strafkammer **drei** Verfahren und die 2. Strafkammer **ein** Verfahren.

Diese Maßnahme ist erforderlich, um eine notwendige Entlastung der 1. Strafkammer zu erreichen und dem verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot in Haftsachen angemessen Rechnung zu tragen. Eine Zuweisung eines weiteren Richters in die 1. Strafkammer ist kurzfristig nicht möglich und auch nicht geeignet, für Abhilfe zu sorgen. Andere Möglichkeiten zur Entlastung stehen nicht zur Verfügung.

Das Präsidium geht davon aus, dass diese Neuverteilung geeignet ist, die 1. Strafkammer in der Lage zu versetzen, die bei ihr anhängigen Haftsachen nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Beschleunigungsgebots zu verhandeln und abzuschließen.

3. Sonstige Änderung der Geschäftsverteilung (Seite 32)

Die Entscheidung über Anträge nach § 299 Abs. 2 ZPO sowie die Entscheidung über eine etwaige Übertragung dieser Aufgabe obliegen nicht dem Präsidium, sondern dem Präsidenten (vgl. Zöller, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 299 Rn. 7). Die entsprechende Passage in dem Geschäftsverteilungsplan ist daher zu streichen.

Der Geschäftsverteilungsplan erhält ab 30.01.2024 die als **Anlage** beigefügte Fassung.

Memmingen, den 29. Januar 2024

gez.

Beß

Präsident des Landgerichts

320a/Landgericht Memmingen/2024

| | | | | | |
|-------------------|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|
| gez. | gez. | gez. | gez. | gez. | gez. |
| Brinkmann | Kiemel | Rapp | Grosch | Holzinger | Dr. Kormann |
| Vizepräsident des | Vors. Richterin | Vors. Richterin | Richter am | Richter am | Richter am |
| Landgerichts | Landgericht | Landgericht | Landgericht | Landgericht | Landgericht |

Anlage:

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan ab 30.01.2024